



HESSISCHER LANDTAG

24. 05. 2023

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Hessen**(Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz)****Drucksache 20/11035 zu Drucksache 10380**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Digitales und Datenschutz wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
 - „1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 64 folgendes eingefügt:
„§ 64a Genehmigungsfiktion und Vollständigkeitsfiktion““
2. Die bisherige Nr. 1 wird zu Nr. 2
3. Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:
 - „3 Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a
Genehmigungsfiktion und Vollständigkeitsfiktion

„(1) Betrifft ein Bauantrag die Errichtung oder Änderung einer Telekommunikationsanlage, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdiensten dient und die nicht gemäß § 63 HBO verfahrensfrei ist, so gilt § 42a HVwVfG entsprechend unter folgender Maßgabe:

1. Die Frist für die Entscheidung beträgt drei Monate und beginnt mit Zugang der vollständigen Bauantragsunterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde. Die Bauaufsichtsbehörde hat dem Bauherrn unverzüglich nach Zugang des Bauantrages den Zugang und die Vollständigkeit der Bauantragsunterlagen zu bescheinigen bzw. fehlende Bauvorlagen abschließend zu benennen und gemäß § 70 Abs. 2 HBO nachzufordern. Ein Bauantrag gilt nach Ablauf von drei Wochen nach dessen Zugang bei der Bauaufsichtsbehörde als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt hat oder den Bauherrn nicht binnen drei Wochen nach Zugang des Bauantrags gemäß § 70 Abs. 2 HBO zur Behebung von Mängeln des Bauantrags aufgefordert hat.
2. Die Bescheinigung nach § 42a Abs. 3 HVwVfG ist unverlangt und unverzüglich auszustellen; sie hat den Inhalt der Genehmigung wiederzugeben, eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 VwGO zu enthalten und ist dem Antragsteller, der Gemeinde sowie jedem Nachbarn zuzustellen, der dem Bauantrag nicht zugestimmt hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat.

(2) Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn

1. eine Bescheinigung gemäß § 42a Abs. 3 HVwVfG dem Bauherrn zugegangen ist sowie
 2. die Bescheinigungen nach § 84 Abs. 2 HBO und
 3. die Mitteilung des Baubeginns durch den Bauherrn gemäß § 75 Abs. 3 HBO der Bauaufsichtsbehörde vorliegen ““
4. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4.

Wiesbaden, 24. Mai 2023

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock